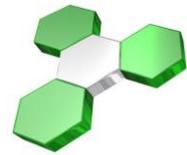


# PROTON PERSONALDIENSTLEISTUNG

ARBEITNEHMERÜBERLASSUNG PERSONALBERATUNG PERSONALVERMITTLUNG

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER PROTON PERSONALDIENSTLEISTUNG GmbH (AGB)

- (1) **Allgemeines**  
Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Bestandteil aller Angebote, Auftragsbestätigungen und Verträge der Proton Personaldienstleistungen GmbH nachfolgend Proton genannt auf dem Gebiet der Arbeitnehmerüberlassung und Personalvermittlung. Mit diesen AGB der Proton werden alle bisherigen AGB abgelöst frühere AGB haben somit keinerlei Wirkung mehr.
- (2) **Behördliche Genehmigung**  
Die Proton, besitzt eine befristete Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis gem. § 1 AÜG, der Agentur für Arbeit Nürnberg in Nürnberg.
- (3) **Geltungsbereich**  
Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für jeden Auftrag zwischen Auftraggeber / Entleiher (Kunde) und dem Auftragnehmer / Verleiher. Gemäß § 12 AÜG muss für jeden Auftrag ein schriftlicher Arbeitnehmerüberlassungsvertrag zugrunde liegen. Nebenabsprachen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Vom Entleiher vorgeschriebene Einkaufsbedingungen gelten, soweit sie von unseren Bedingungen abweichen, als widersprochen und ausgeschlossen, es sei denn es ist ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart.
- (4) **Pflichten des Entleihers**  
Der Verleiher ist Arbeitgeber seiner Zeitarbeitnehmer gemäß AÜG mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten. Dem Entleiher obliegen vor allem die Erteilung der Arbeitsanweisungen, die Kontrolle der Arbeitsausführungen und die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften. Er darf den ihm überlassenen Zeitarbeitnehmer nur die dessen Berufsbild zuzuordnenden Tätigkeiten ausführen und nur solche Maschinen und Werkzeuge bedienen lassen, die zur Ausführung seiner Tätigkeit erforderlich sind. Einer Umsetzung des überlassenen Zeitarbeitnehmers an einen anderen Arbeitsplatz / Arbeitsbereich bedarf die Zustimmung des Verleihers. Aufgrund der Weisungs- und Kontrollfunktion des Entleihers haftet der Verleiher nicht für die Schäden, die der Zeitarbeitnehmer\* in Ausübung seiner Funktion verursachen sollte. Ebenso haftet der Verleiher nicht für einen bestimmten Erfolg der Tätigkeit seiner Zeitarbeitnehmer. Der Entleiher stellt den Verleiher von Schadensansprüchen Dritter im Hinblick auf den überlassenen Zeitarbeitnehmer frei. Eine vertragliche Beziehung zwischen Proton Zeitarbeitnehmer und dem Entleiher wird hierdurch nicht begründet. Der Kunde informiert den Verleiher unverzüglich bei Nichterscheinen eines Zeitarbeitnehmers.  
Ein Zeitarbeitnehmer der Proton darf von dem Kunden nicht in einen Betrieb, der dem Baugewerbe im Sinne des § 1 b Satz 1 AÜG angehört, für Tätigkeiten eingesetzt werden, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden. Sofern ein solcher Einsatz des Zeitarbeitnehmers gleichwohl erfolgt, haftet der Kunde für die hierdurch Proton entstehenden Schäden und Aufwendungen.
- (5) **Inkasso**  
Überlassene Zeitarbeitnehmer haben keine Inkassoberechtigung und sind nicht berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen. Der Entleiher darf ihnen insbesondere auch keine Lohn- oder sonstigen Vergütungsvorschüsse gewähren. Derartige Zahlungen werden von Proton nicht anerkannt und können keinesfalls verrechnet werden.
- (6) **Mehrarbeit und Unfallverhütung**  
Der Entleiher versichert, dass er Mehrarbeit nur anordnen und dulden wird, soweit dies für seinen Betrieb nach Arbeitszeitgesetz (ArbZG) zulässig ist. Eine eventuell notwendige behördliche Zulassung von Mehrarbeit ist vom Entleiher zu beschaffen. Der Entleiher verpflichtet sich, außergewöhnliche Gründe zur Mehrarbeit dem Verleiher unverzüglich bekannt zu geben. Der Entleiher hat die für die jeweilige Tätigkeit des Zeitarbeitnehmers geltenden Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln einzuhalten, die Zeitarbeitnehmer über die bei Ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren sowie über die Maßnahmen zu ihrer Abwendung vor der Beschäftigung zu unterweisen, den Zeitarbeitnehmern die erforderliche persönliche und spezifische Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen und bei der Durchführung von Aufträgen, die zeitlich und örtlich mit Arbeiten anderer Unternehmen zusammenfallen, sich mit diesen abzustimmen, soweit dies zur Vermeidung einer gegenseitigen Gefährdung erforderlich ist. Der Verleiher ist verpflichtet, die Zeitarbeitnehmer einer anstehenden arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung kostenlos zuzuführen und dem Entleiher hiervon Kenntnis zu geben. Der Entleiher räumt Proton ein Zutrittsrecht zum jeweiligen Beschäftigungsort der Zeitarbeitnehmer ein, damit sich Proton von der Einhaltung der Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften überzeugen kann. Sämtliche Zeitarbeitnehmer der Proton sind bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft versichert. Im Falle eines Arbeitsunfalles ist der Entleiher zur Meldung gemäß § 193 SGB VII verpflichtet. Ein Meldepflichtiger Arbeitsunfall ist gemeinsam zu untersuchen. Der Entleiher ist verpflichtet, den Arbeitsunfall umgehend bei dem zuständigen Unfall Versicherungsträger zu melden.
- (7) **Auftragsübernahme und -rücktritt**  
Soweit erforderlich, ist es Proton überlassen, während des Vertrages Zeitarbeitnehmer auszutauschen, sofern hierdurch nicht berechnete Interessen des Entleihers verletzt werden. Bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände ist Proton berechtigt, den erteilten Auftrag zeitlich zu verschieben oder vom Auftrag ersatzlos ganz oder teilweise zurückzutreten. Hierzu gehören alle Umstände, welche die Überlassung zeitweise oder dauernd erschweren oder unmöglich machen. Bei Ausfall von Proton Zeitarbeitnehmer ist Proton nicht zur Stellung einer Ersatzkraft verpflichtet. Schadensersatzleistungen hierfür sind ausgeschlossen. Bei einem legalen Arbeitskampf werden keine Zeitarbeitnehmer überlassen.
- (8) **Direkte Personalvermittlung (= Vermittlung)**  
Schließt der Entleiher / Kunde vor der Überlassung mit einem von Proton vorgestellten Bewerber (m/w) / Zeitarbeitnehmer einen Arbeits-, Ausbildungs- oder Praktikumsvertrag, so erhält Proton ein Vermittlungshonorar in Höhe von 25% der zwischen dem Entleiher / Kunden und dem Bewerber (m/w) / Zeitarbeitnehmer vereinbarten Jahresbruttovergütung. Die Jahresbruttovergütung umfasst alle Zahlungen, die innerhalb eines Jahres im Rahmen des Arbeitsverhältnisses an den Bewerber (m/w) / Zeitarbeitnehmer erfolgen, einschließlich Gratifikationen, Urlaubsgeld, Boni etc. Die Vermittlungsprovision wird bei Vertragsantritt des Vermittelten fällig. Der Entleiher / Kunde verpflichtet sich, Proton unverzüglich nach Vertragsschluss mit dem Bewerber (m/w) / Zeitarbeitnehmer das Bruttojahresgehalt mitzuteilen.
- (9) **Indirekte Personalvermittlung (= Übernahme)**  
Geht der Entleiher mit einem Zeitarbeitnehmer von Proton während eines bestehenden Arbeitnehmerüberlassungsverhältnisses oder bis zu sechs Monate danach ein Arbeits-, Ausbildungs- oder Praktikumsverhältnis ein, erhält Proton ein Vermittlungshonorar entsprechend der ununterbrochenen Überlassungsdauer beim Entleiher. Besteht zwischen der Anstellung des Zeitarbeitnehmers und der vorangegangenen Überlassung kein unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang, ist der Verleiher dennoch berechtigt, ein Vermittlungshonorar zu verlangen, wenn die vorangegangene Überlassung ursächlich für die Anstellung gewesen ist. Es wird grundsätzlich vermutet, dass die Überlassung für die Anstellung des Zeitarbeitnehmers ursächlich gewesen ist, wenn das Anstellungsverhältnis zwischen dem Entleiher und dem Zeitarbeitnehmer innerhalb von sechs Monaten nach der letzten Überlassung begründet wird. Dem Entleiher wird gestattet, den Gegenbeweis zu führen und sich hierdurch von seiner Zahlungspflicht zu befreien. Das Gleiche gilt für Zeitarbeitnehmer, die nach Beendigung des Arbeitnehmerüberlassungsverhältnisses als freie Mitarbeiter oder als Selbständige überwiegend für den Entleiher tätig werden. Das Überwiegen einer Tätigkeit für den Entleiher wird vermutet. Soweit nicht anders vereinbart, erhält der Verleiher folgendes Vermittlungshonorar:
- | Überlassungsdauer                                       | Vermittlungshonorar   |
|---|-----------------------|
| Bis 3 Monate Überlassungsdauer<br>Bruttomonatsgehälter  | 2,0                   |
| Bis 6 Monate Überlassungsdauer<br>Bruttomonatsgehälter  | 1,5                   |
| Bis 9 Monate Überlassungsdauer<br>Bruttomonatsgehalt    | 1,0                   |
| Bis 12 Monate Überlassungsdauer<br>Bruttomonatsgehälter | 0,5                   |
| Nach 12 Monaten Überlassungsdauer                       | kostenfreie Übernahme |



#### (10) Tarife und Sonderkündigungsrecht

Zur Umsetzung eines für eine bestimmte Branche geltenden tariflichen Branchenzuschlages für Zeitarbeitnehmer wird der Kunde Proton mitteilen, welcher Branche der Einsatzbetrieb zugehört und ob bzw. welche Tarifverträge oder zeitarbeitnehmerbegünstigenden betrieblichen Vereinbarungen im Einsatzbetrieb anwendbar sind. Der Kunde hat Proton das regelmäßig gezahlte Stundenentgelt eines vergleichbaren Arbeitnehmers im Kundenbetrieb nachzuweisen. Der Kunde steht für die Richtigkeit der gemachten Angaben ein. Sofern sich Änderungen in der Branchenzugehörigkeit, den anwendbaren Tarifverträgen oder den zeitarbeitnehmerbegünstigenden betrieblichen Vereinbarungen ergeben, wird der Kunde Proton hierüber informieren. Sofern für eine bestimmte Branche die Zahlung eines Branchenzuschlages für Zeitarbeitnehmer nicht vorgesehen ist oder nachträglich entfällt, erhöht sich der Netto-Kundentarif nach Ablauf von 9 Monaten ununterbrochener Überlassung des einzelnen Proton Zeitarbeitnehmers um 1,5 % bzw. nach Ablauf von 12 Monaten ununterbrochener Überlassung des einzelnen Proton Zeitarbeitnehmers um insgesamt 3 %. Maßgebend für die Berechnung der einzelnen Frist ist der Überlassungsbeginn im Kundenbetrieb und nicht der Zeitpunkt, in dem o. g. Branchenzuschlag entfällt. Wird der Einsatz für einen Zeitraum von bis zu 3 Monaten unterbrochen, so wird der Zuschlag nach der Unterbrechung unter Anrechnung der vorangegangenen Überlassungszeiten fällig. Ungeachtet dieser Zuschlagsregelung ist Proton berechtigt, die Kundentarife nach billigem Ermessen zu erhöhen. Dies gilt, wenn sich die von Proton an Proton Zeitarbeitnehmer zu zahlende Vergütung aufgrund gesetzlicher (z. B. gesetzliches Equal Pay nach 9 Monaten Überlassungsdauer) oder tariflicher Bestimmungen oder sonstigen Verpflichtungen erhöht. Notwendige Tarifierhöhungen wird Proton dem Kunden anzeigen. Die Erhöhung wird 2 Wochen nach Zugang der Anzeige beim Kunden wirksam. Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag binnen 2 Wochen nach Zugang der Anzeige zum Termin der Tarifierhöhung zu kündigen.

Proton steht ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende zu, wenn die angepassten Tarife nicht gezahlt werden.

#### (11) Berechnungsbasis für Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit

Überstunden sind die über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus geleisteten Arbeitsstunden. Die Zuschläge für Überstunden werden grundsätzlich für Stunden berechnet, die über die vereinbarten Stunden in der Woche hinausgehen.

Für Überstunden, Schicht-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit gelten folgende Zuschläge:

- Überstunden 25%
- Überstunden ab der 6. Wochenstunde 50%
- Nachtarbeit ab 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr 25%
- Sonntagsarbeit 50%
- Feiertagsarbeit 100%
- Feiertagsarbeit an einem Sonntag 150%

#### (12) Gestellung von Sachmitteln

In den vereinbarten Preisen ist die Gestellung von Werkzeugen und sonstigen Ausrüstungsgegenstände nicht enthalten.

#### (13) Bestätigung der Arbeitsleistung

Der Entleiher ist verpflichtet, wöchentlich (auf den vorgelegten Stundennachweisen) die Stunden durch Unterschrift zu bestätigen, die ihm die entliehenen Zeitarbeitnehmer zur Verfügung standen. Können Stundennachweise am Einsatzort keinem Bevollmächtigten des Entleihers zur Unterschrift vorgelegt werden, so sind die Mitarbeiter des Verleiher stattdessen zur Bestätigung berechtigt. Einwände bezüglich von Mitarbeitern bescheinigten Stunden sind innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungslegung schriftlich gegenüber dem Verleiher geltend zu machen und nachweisbar zu begründen.

#### (14) Rechnungsstellung und Zahlungsziel

Die Rechnungsstellung erfolgt wöchentlich aufgrund der bestätigten Zeitnachweise. Proton rechnet wöchentlich ab, wobei die Rechnungen innerhalb 7 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig sind.

#### (15) Beanstandungen und Mängel

Sämtliche Beanstandungen teilt der Kunde unverzüglich dem Verleiher mit. Zeigt der Kunde Mängel nicht innerhalb von 5 Tagen nach Entstehen des die Reklamation begründeten Umstandes an, sind sämtliche sich hieraus ergebenden Ansprüche ausgeschlossen. Falls dem Entleiher die Leistungen eines überlassenen Zeitarbeitnehmers nicht genügen und er den Verleiher innerhalb von 4 Stunden nach Arbeitsantritt davon verständigt, wird der Verleiher im Rahmen seiner Möglichkeiten eine Ersatzkraft zur Verfügung stellen. Der Verleiher gewährleistet die ordnungsgemäße Auswahl seiner Mitarbeiter im Hinblick auf die vertraglich vereinbarte Tätigkeit. Die Haftung von Proton für das Handeln der Zeitarbeitnehmer wird ausgeschlossen. Proton haftet nicht für leichte Fahrlässigkeit bei der Auswahl des Zeitarbeitnehmers. Der Entleiher kann gegenüber Proton keine Ansprüche auf Ersatz eines mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, gleich aus welchem Rechtsgrund geltend machen. Falls dritte aus Anlass der Tätigkeit des Zeitarbeitnehmers Ansprüche gegen Proton und deren Zeitarbeitnehmer erheben, ist der Entleiher verpflichtet, Proton und deren Zeitarbeitnehmer davon freizustellen.

#### (16) Zurückbehaltungsrecht

Der Kunde ist nicht berechtigt, gegenüber Proton aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

#### (17) Kündigungsfristen

Innerhalb der ersten 5 Arbeitstage kann der Entleiher den Vertrag mit einer Frist von 2 Arbeitstagen zum Ende eines Arbeitstages, danach mit einer Frist von 10 Arbeitstagen zum Freitag einer Woche kündigen. Die Kündigung kann

nur wirksam gegenüber dem Verleiher und nicht gegenüber dem überlassenen Zeitarbeitnehmer ausgesprochen werden.

#### (18) Datenschutz

Der Auftragnehmer weist darauf hin, dass zur Verfügung gestellte personenbezogene Daten ausschließlich zum Zwecke der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung sowie der Abwicklung zu Grunde liegender jeweiliger Verträge verarbeitet und genutzt werden dürfen. Der Auftraggeber unterliegt diesbezüglich den nationalen und europäischen Bestimmungen des Datenschutzes. Dies betrifft insbesondere die Einhaltung gesetzlicher Sicherheitsanforderungen zum Schutz der Daten, Nutzung der Daten im Rahmen der Zweckbestimmung sowie Löschung der Daten bei Wegfall der Zweckbestimmung. Bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen bezüglich der zur Verfügung gestellten Daten und unbefugten technischen Zugriffen oder Datendiebstahl informiert der Auftraggeber den Auftragnehmer.

#### (19) Verschwiegenheit

Die Proton sowie der überlassene Zeitarbeitnehmer sind zur Geheimhaltung über alle vertraulichen oder geheimhaltungsbedürftigen Geschäftsangelegenheiten des Kunden verpflichtet.

Sämtliche dem Kunden und der Proton gegenseitig im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt gewordenen betriebsinternen Daten und Informationen sind vertraulich. Beide Parteien vereinbaren ausdrückliches Stillschweigen hierzu gegenüber Dritten. Die entliehenen Zeitarbeitnehmer sind auf das Datengeheimnis verpflichtet.

#### (20) Verstöße

Soweit der Entleiher gegen die ihm nach dem Vertrag oder nach dem Gesetz obliegenden Verpflichtungen verstößt, für die Gestellung von Sicherheitsausrüstungen sowie für die Einhaltung von Sicherheitsvorschriften nicht sorgt, fällige Rechnungen nicht bezahlt oder ähnliches, ist er uns zum Schadensersatz verpflichtet. Unser Recht, in diesen Fällen den Vertrag fristlos zu kündigen, bleibt hiervon unberührt.

#### (21) Erfüllungsort, Gerichtsstand und Salvatorische Klausel

Erfüllungsort ist Sitz der Gesellschaft. Als Gerichtsstand wird Augsburg vereinbart.

#### (22) Sonstiges

Der Kunde erklärt, dass weder er noch seine Organe, Mitarbeiter und Konzerngesellschaften oder Parteien, die in seinem Besitz stehen oder von ihm kontrolliert werden, mit Handels- und Wirtschaftssanktionen (Sanktionen) belegt bzw. Gegenstand eines Anspruchs, Verfahrens oder Untersuchung in Bezug auf Sanktionen sind oder gewesen sind. Der Kunde erklärt weiterhin, dass er weder im Besitz einer Partei steht noch von einer Partei kontrolliert wird, die mit Sanktionen belegt ist. Der Kunde ergreift angemessene Maßnahmen, dass er, seine Mitarbeiter und Konzerngesellschaften etwaige auferlegte Sanktionen einhalten und unternimmt keine Aktivitäten, die dazu führen, dass Proton und der Zeitarbeitnehmer gegen Sanktionen verstoßen. Der Kunde versichert, der Proton und der Mitarbeitern keine Gelder anzubieten, die von Geschäften oder Transaktionen mit Parteien bzw. Beteiligten herrühren, die mit Sanktionen belegt sind bzw. von Handlungen, welche im Widerspruch zu Sanktionen stehen.

Sämtliche vom Kunden an Proton zu entrichtenden Beträge verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des deutschen Internationalen Privatrechts.

\*In diesem Dokument wird auf eine geschlechtsneutrale Schreibweise geachtet. Wo dieses nicht möglich ist, wird zugunsten der besseren Lesbarkeit das ursprüngliche grammatische Geschlecht verwendet. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass damit auch jeweils das andere Geschlecht angesprochen ist.